

29.04.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

A. Zielsetzung

Die für eine umfassende DNA-Identifizierungsdatei erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Datenerhebung sollen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

1. Die Ergänzung des § 81 b StPO um eine Regelung zur Entnahme von Körperzellen beim Beschuldigten zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen (nur) zu erkennungsdienstlichen Zwecken,
2. verfahrenssichernde Rahmenbedingungen und
3. die Erstreckung der Regelung auf Verurteilte (und Gleichgestellte).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsaufwand (ohne Vollzugsaufwand)

Keiner

2. Vollzugsaufwand

Die Errichtung der Datei und die Speicherung dort wird von diesem Gesetz unmittelbar nicht berührt. Beides kann unabhängig davon geschehen. Die Entnahme der Körperzellen und die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchungen im Einzelfall verursacht Kosten, die nicht Verfahrenskosten sind und auch Verurteilten nicht überbürdet werden können. Der Umfang der Kosten ist schwer quantifizierbar. Gleiches gilt für die zusätzlichen Verwaltungskosten. Geht man für Bayern von ca. 40.000 erkennungsdienstlichen Maßnahmen und Durchführung durch das LKA aus, schätzt dieses einen Mehraufwand von 20 Personen und 3 Millionen DM Gerätekosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

29.04.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 29. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

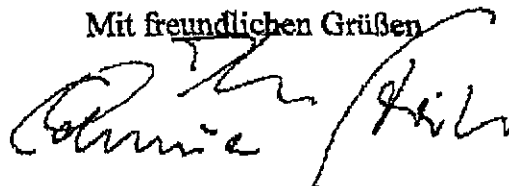
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
- DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 725. Sitzung am 8. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes
- DNA-Identifizierungsdatei - (... StVAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 81 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen dem Beschuldigten, der eines Verbrechens, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, Körperzellen zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen entnommen werden. § 81 a Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung und Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen für die Zwecke des Erkennungsdienstes gelten §§ 81 e, 81 f entsprechend. Gemäß Satz 1 entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für molekulargenetische Untersuchungen nach Satz 3 nicht mehr erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entnahme von Körperzellen und die Anordnung und Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen bei Verurteilten, sofern die Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist. Dabei sind auch nach der Entscheidung bekanntgewordene Tatsachen zu berücksichtigen. Verurteilten stehen Personen gleich,

die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) nicht verurteilt worden sind."

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die DNA-Analytik im Strafverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Spurenverursacher können so mit höchster Wahrscheinlichkeit identifiziert oder ausgeschlossen werden. Dies dient sowohl der Überführung Schuldiger als auch der Entlastung Unschuldiger. Ein "genetischer Fingerabdruck" wird ausgehend von Körpermaterial (z.B. Blut, Speichel, Haarwurzel) gewonnen.
2. Die Zulässigkeit der DNA-Analytik im Strafverfahren, die das Bundesverfassungsgericht schon länger bejaht, ist seit einem Jahr auch in der Strafprozeßordnung klargestellt (§§ 81 e, 81 f StPO). Nach § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO sind molekulargenetische Untersuchungen zulässig, "soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind". Andere Feststellungen und auf andere Feststellungen gerichtete Untersuchungen sind unzulässig (§ 81 e Abs. 1 Satz 3 StPO). Die verfahrensmäßigen Sicherungen in §§ 81 e, 81 f StPO sind umfassend. Die Vorschriften gelten allerdings nur für anhängige Strafverfahren. Auch die Befugnis zur Blutprobenentnahme in §§ 81 a, 81 c StPO ist auf anhängige Strafverfahren beschränkt. Daneben ist § 81 b StPO Befugnisnorm sowohl für in anhängigen Strafverfahren erforderliche Identifizierungsmaßnahmen als auch für erkennungsdienstliche Maßnahmen - nur - zur Vorsorge für künftige Strafverfolgung.

Die DNA-Analytik für erkennungsdienstliche Maßnahmen ohne Bezug zu anhängigen Strafverfahren hat mit Blick auf §§ 81 e, 81 f StPO derzeit aber keine besondere Rechtsgrundlage, obgleich sie in umfassender Weise auch zur Vorsorge für

künftige Strafverfolgung nutzbar gemacht werden muß. Verbrechen in jüngster Zeit belegen eindrucksvoll die Notwendigkeit schneller Täteridentifizierung, wobei die Gefahr der Identifizierung die Täter, die kalkulieren, auch von Straftaten abhält.

3. Für die Datenspeicherung bedarf es zumindest über dieses Gesetz hinaus keiner weiteren besonderen gesetzlichen Regelung. Das BKA-Gesetz erlaubt die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen (§ 8 Abs. 6 BKA-Gesetz). Sofern molekulargenetische Untersuchungen für anhängige Strafverfahren durchgeführt werden, kann das gewonnene DNA-Profil auch für künftige Strafverfolgung genutzt und zu diesem Zweck bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in eine erkennungsdienstliche Sammlung eingestellt werden. Das BKA-Gesetz enthält schon jetzt umfassende und ausreichende Regelungen für die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen, zu denen eine DNA-Identifizierungsdatei gehört. Im BKA-Gesetz geregelt sind u.a. Berichtigung, Speicherung und Löschung, Errichtungsanordnung, Auskunft und Voraussetzungen der Speicherung (§ 8 Abs. 6, auch i.V. Abs. 3 BKA-Gesetz). Es gibt keinen überzeugenden Grund, für eine DNA-Datei andere Voraussetzungen zu statuieren. Ein standardisiertes DNA-Profil gibt keine Auskunft über die Persönlichkeit, ermöglicht vielmehr wie ein Fingerabdruck nur die Identifizierung. Gespeichert werden DNA-Profile, nicht Körperzellen; auch insofern ist Mißbrauch ausgeschlossen. Das Regelungswerk des BKA-Gesetzes und die Erfahrungen des BKA mit erkennungsdienstlichen Sammlungen legen es nahe, die Datei beim BKA zu führen, mögen auch andere Konzepte theoretisch denkbar sein. Ein im Vergleich zu anderen erkennungsdienstlichen Sammlungen erhöhtes Mißbrauchsrisiko ist nicht ersichtlich.
4. Regelungsbedürftig ist somit (nur) die Entnahme von Körperzellen und die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen ausschließlich zum Zweck der Vorsorge für künftige

Strafverfolgung. Keiner besonderen Regelung oder Verweisung bedarf, daß beides nur zulässig ist, wenn anschließend eine Speicherung im Rahmen des BKA-Gesetzes oder der Polizeigesetze der Länder zulässig ist; dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Aspekt der Erforderlichkeit enthält. Neben der Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung sind somit auch die Speichervoraussetzungen in § 8 BKAG zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Regelungen sind in § 91 b StPO (Zulässigkeit erkenntungsdienstlicher Maßnahmen auch losgelöst von konkreten Strafverfahrenszwecken) zu treffen. Berücksichtigt werden muß, daß der Schutz der Bevölkerung auch die Erfassung schon verurteilter Straftäter erfordert; die Regelungen zur Beschränkung der Speicherung in § 8 BKA-Gesetz gelten auch hier, ebenso die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu § 81 b Abs. 2

Der neue Absatz 2 regelt die Entnahme von Körperzellen für molekulargenetische Untersuchungen, wenn dies für anhängige Strafverfahren ohne Bedeutung ist.

Mit der Anknüpfung an erkennungsdienstliche Zwecke in Satz 1 wird Absatz 1 fortgeführt. Die Entnahme von Körperzellen, insbesondere Blut, zu molekulargenetischen Untersuchungen für Verfahrenszwecke in § 81 a bleibt unberührt. Allein für Zwecke des Erkennungsdienstes ist die Maßnahme nur dann zulässig, wenn auch die Voraussetzungen für die Speicherung in der DNA-Identifizierungsdatei vorliegen, insbesondere § 8 Abs. 6, auch i.V. Abs. 3 BKA-Gesetz. Bezüglich Verletzter bedarf es keiner Entnahme von Körperzellen zur Vorsorge für künftige Strafverfolgung. Der Begriff des Beschuldigten ist wie im geltenden § 81 b (Abs. 1) zu verstehen; der Entwurf sieht davon ab, den Streit nach geltendem Recht zur Einbeziehung Schuldunfähiger und Strafunmündiger - einschließlich Kinder - nur für diesen Sonderfall zu klären (für Einbeziehung KK-Pelchen, StPO, 3. Auflage, § 81 b Rdnr. 2). Ebensowenig wie in § 81 a und §§ 81 e, 81 f ist eine Beschränkung auf ganz bestimmte Straftaten veranlaßt. Die Maßnahme zielt auf Identifizierung. Wie bei allen erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin stets zu beachten. Zur Steigerung der Akzeptanz erfolgt allerdings eine Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, wobei zur Klarstellung Beispiele genannt werden.

Zur Anordnungscompetenz wird in Satz 2 die entsprechende Geltung von § 81 a Abs. 2 angeordnet. Dies erscheint an sich umständlich, weil Eilfälle bei der Körperzellenentnahme ohne Ver-

fahrensbezug schwer vorstellbar sind, mithin fast immer der Richter zuständig ist. Grundsätzlich obliegt die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne unmittelbaren Verfahrensbezug auch der Polizei. Die Zuständigkeitsregelung erhöht jedoch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie ist auch praktisch vertretbar, weil die Anordnung der Körperzellenentnahme in einschlägigen Fällen regelmäßig mit der - richterlichen - Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung selbst (§ 81 f Abs. 1) zusammenfallen wird.

In Satz 3 wird für die Anordnung und Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung selbst die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 81 e, 81 f angeordnet. Dort wird für Zwecke des anhängigen Verfahrens eine umfassende Regelung getroffen. Hinzuwiesen ist u.a. auf die strenge Zweckbindung in § 81 e Abs. 1 Satz 1, 3. Auch dies bestätigt, daß es nur um Identifizierung geht, ebenso wie bei Fingerabdrücken. Entsprechende Geltung bedeutet unter anderem, daß der Vergleich mit künftig aufgefundenen Spurenmaterial ermöglicht werden soll.

Satz 4 ist § 81 a Abs. 3 zweiter Halbsatz nachempfunden. Die Regelung dient wiederum der Erhöhung der Akzeptanz. Sie stellt deshalb nicht auf die Zwecke des Erkennungsdienstes (was zu Mißverständnissen führen könnte) ab, vielmehr auf die molekulargenetische Untersuchung nach Satz 3. Dies ist auch mit Blick darauf vertretbar, daß in Zweifelsfällen in künftigen Strafverfahren Körperzellen des dann Beschuldigten erneut entnommen werden könnten.

Zu § 81 b Abs. 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß auch gegen Verurteilte bei noch nicht erfolgter Tilgung entsprechende Maßnahmen veranlaßt sein können, insbesondere - aber nicht nur - wenn Entscheidungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind. Verurteilten werden Personen gleichgestellt, die schuldunfähig,

verhandlungsunfähig oder nach § 3 JGG nicht verantwortlich, gleichwohl aber im Register eingetragen sind. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, daß nach Rechtskraft gewonnene Erkenntnisse, etwa im Strafvollzug, Berücksichtigung finden. Eine sachgerechte Abgrenzung der einschlägigen Fälle leisten neben der "Straftat von erheblicher Bedeutung" auch hier die Voraussetzungen der Speicherung im BKAG; einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Die Verweisung auf die richterliche Zuständigkeit bedeutet Zuständigkeit des Ermittlungsrichters, weil es auch bei Verurteilten nicht um Strafvollstreckung geht.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Mit Artikel 2 wird im Hinblick auf die Regelung des § 81 b Abs. 2 in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

19.06.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

A. Zielsetzung

Die für eine umfassende DNA-Identifizierungsdatei erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Datenerhebung sollen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

1. Die Ergänzung des § 81b StPO um eine Regelung zur Entnahme von Körperzellen beim Beschuldigten zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen (nur) zu erkennungsdienstlichen Zwecken,
2. verfahrenssichernde Rahmenbedingungen und
3. die Erstreckung der Regelung auf Verurteilte (und Gleichgestellte).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsaufwand (ohne Vollzugsaufwand)
Keiner.
2. Vollzugsaufwand

Die Errichtung der Datei und die Speicherung dort wird von diesem Gesetz unmittelbar nicht berührt. Beides kann unabhängig davon geschehen. Die

Entnahme der Körperzellen und die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchungen im Einzelfall verursacht Kosten, die nicht Verfahrenskosten sind und auch Verurteilten nicht überbürdet werden können. Der Umfang der Kosten ist schwer quantifizierbar. Gleiches gilt für die zusätzlichen Verwaltungskosten. Geht man für Bayern von ca. 40.000 erkennungsdienstlichen Maßnahmen und Durchführung durch das LKA aus, schätzt dieses einen Mehraufwand von 20 Personen und 3 Millionen DM Gerätekosten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

19.06.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (... StVÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 81b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen entnommen werden. § 81a Abs. 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung und Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen für die Zwecke des Erkennungsdienstes gelten §§ 81e, 81f entsprechend. Gemäß Satz 1 entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie für molekulargenetische Untersuchungen nach Satz 3 nicht mehr erforderlich sind.

(3) Für Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen auch einem wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Straftaten zu Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig Verurteilten Körperzellen zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen entnommen werden, sofern die Eintragung im Bundeszentralregister oder Erzie-

hungsregister noch nicht getilgt ist und wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn ein weiteres Strafverfahren wegen einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Straftaten zu führen sein könnte. Dies gilt auch für Personen, die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Die DNA-Analytik im Strafverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Spurenverursacher können so mit höchster Wahrscheinlichkeit identifiziert oder ausgeschlossen werden. Dies dient sowohl der Überführung Schuldiger als auch der Entlastung Unschuldiger. Ein "genetischer Fingerabdruck" wird ausgehend von Körpermaterial (z.B. Blut, Speichel, Haarwurzel) gewonnen.
2. Die Zulässigkeit der DNA-Analytik im Strafverfahren, die das Bundesverfassungsgericht schon länger bejaht, ist seit einem Jahr auch in der Strafprozeßordnung klargestellt (§§ 81e, 81f StPO). Nach § 81e Abs. 1 Satz 1 StPO sind molekulargenetische Untersuchungen zulässig, "soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind". Andere Feststellungen und auf andere Feststellungen gerichtete Untersuchungen sind unzulässig (§ 81e Abs. 1 Satz 3 StPO). Die verfahrensmäßigen Sicherungen in §§ 81e, 81f StPO sind umfassend. Die Vorschriften gelten allerdings nur für anhängige Strafverfahren. Auch die Befugnis zur Blutprobenentnahme in §§ 81a, 81c StPO ist auf anhängige Strafverfahren beschränkt. Daneben ist § 81b StPO Befugnisnorm sowohl für in anhängigen Strafverfahren erforderliche Identifizierungsmaßnahmen als auch für erkennungsdienstliche Maßnahmen - nur - zur Vorsorge für künftige Strafverfolgung.

Die DNA-Analytik für erkennungsdienstliche Maßnahmen ohne Bezug zu anhängigen Strafverfahren hat mit Blick auf §§ 81e, 81f StPO derzeit aber keine besondere Rechtsgrundlage, obgleich sie in umfassender Weise auch zur Vorsorge für künftige Strafverfolgung nutzbar gemacht werden muß. Verbrechen in jüngster Zeit belegen eindrucksvoll die Notwendigkeit schneller Täteridentifizierung, wobei die Gefahr der Identifizierung die Täter, die kalkulieren, auch von Straftaten abhält.

3. Für die Datenspeicherung bedarf es zumindest für eine Übergangszeit keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Das BKA-Gesetz erlaubt die Führung erkennungsdienstlicher Sammlungen (§ 8 Abs. 6 BKA-Gesetz). Im BKA-Gesetz geregelt sind u.a. Berichtigung, Speicherung und Löschung, Errichtungsanordnung, Auskunft und die Voraussetzungen der Speicherung. Ob das Regelungswerk des BKA-Gesetzes mit Rücksicht auf die besondere Sensibilität der Ergebnisse molukelargenetischer Untersuchungen ausreichend ist oder auch eine Regelung im Rahmen der strafprozessualen Dateiregelungen (vgl. insoweit den Entwurf eines StVÄG 1996) vorzuzugswürdig wäre, bedarf im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf keiner abschließenden Regelung, sollte jedoch alsbald geklärt werden.

4. Regelungsbedürftig ist die Entnahme von Körperzellen und die Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen ausschließlich zum Zweck der Vorsorge für künftige Strafverfolgung. Keiner besonderen Regelung oder Verweisung bedarf, daß beides nur zulässig ist, wenn anschließend eine Speicherung im Rahmen des BKA-Gesetzes oder der Polizeigesetze der Länder zulässig ist; dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der den Aspekt der Erforderlichkeit enthält. Neben der Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung sind somit auch die Speichervoraussetzungen in § 8 BKAG zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Regelungen sind in § 81b StPO (Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auch losgelöst von konkreten Strafverfahrendzwecken) zu treffen. Berücksichtigt werden muß, daß der Schutz der Bevölkerung auch die Erfassung schon verurteilter Straftäter erfordert; die Regelungen zur Beschränkung der Speicherung in § 8 BKA-Gesetz gelten auch hier, ebenso die Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu § 81b Abs. 2

Der neue Absatz 2 regelt die Entnahme von Körperzellen für molekulargenetische Untersuchungen, wenn dies für anhängige Strafverfahren ohne Bedeutung ist.

Mit der Anknüpfung an erkennungsdienstliche Zwecke in Satz 1 wird Absatz 1 fortgeführt. Die Entnahme von Körperzellen, insbesondere Blut, zu molekulargenetischen Untersuchungen für Verfahrenszwecke in § 81a bleibt unberührt. Allein für Zwecke des Erkennungsdienstes ist die Maßnahme nur dann zulässig, wenn auch die Voraussetzungen für die Speicherung in der DNA-Identifizierungsdatei vorliegen, insbesondere § 8 Abs. 6, auch i.V.m. Abs. 3 BKA-Gesetz. Bezüglich Verletzter bedarf es keiner Entnahme von Körperzellen zur Vorsorge für künftige Strafverfolgung. Der Begriff des Beschuldigten ist wie im geltenden § 81b (Abs. 1) zu verstehen; der Entwurf sieht davon ab, den Streit nach geltendem Recht zur Einbeziehung Schuldunfähiger und Strafunmündiger - einschließlich Kinder - nur für diesen Sonderfall zu klären (für Einbeziehung KK-Pelchen, StPO, 3. Auflage, § 81b Rdnr. 2). Ebensowenig wie in § 81a und §§ 81e, 81f ist eine Beschränkung auf ganz bestimmte Straftaten veranlaßt. Die Maßnahme zielt auf Identifizierung. Wie bei allen erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin stets zu beachten. Zur Steigerung der Akzeptanz erfolgt allerdings eine Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, wobei zur Klarstellung und als Auslegungsrahmen für die Rechtsprechung Beispiele genannt werden, bei denen

nach kriminalistischer Erfahrung in besonders hohem Maße ein späterer Abgleich "genetischer Fingerabdrücke" eine erfolgreiche Tataufklärung verspricht.

Zur Anordnungscompetenz wird in Satz 2 die entsprechende Geltung von § 81a Abs. 2 angeordnet. Dies erscheint an sich umständlich, weil Eilfälle bei der Körperzellenentnahme ohne Verfahrensbezug schwer vorstellbar sind, mithin fast immer der Richter zuständig ist. Grundsätzlich obliegt die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne unmittelbaren Verfahrensbezug auch der Polizei. Die Zuständigkeitsregelung erhöht jedoch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Sie ist auch praktisch vertretbar, weil die Anordnung der Körperzellenentnahme in einschlägigen Fällen regelmäßig mit der - richterlichen - Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung selbst (§ 81f Abs. 1) zusammenfallen wird.

In Satz 3 wird für die Anordnung und Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung selbst die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 81e, 81f angeordnet. Dort wird für Zwecke des anhängigen Verfahrens eine umfassende Regelung getroffen. Hinzuweisen ist u.a. auf die strenge Zweckbindung in § 81e Abs. 1 Satz 1, 3. Auch dies bestätigt, daß es nur um Identifizierung geht, ebenso wie bei Fingerabdrücken. Entsprechende Geltung bedeutet unter anderem, daß der Vergleich mit künftig aufgefundenen Spurenmaterial ermöglicht werden soll.

Satz 4 ist § 81a Abs. 3 zweiter Halbsatz nachempfunden. Die Regelung dient wiederum der Erhöhung der Akzeptanz. Sie stellt deshalb nicht auf die Zwecke des Erkennungsdienstes (was zu Mißverständnissen führen könnte) ab, vielmehr auf die molekulargenetische Untersuchung nach Satz 3. Dies ist auch mit Blick darauf vertretbar, daß in Zweifelsfällen in künftigen Strafverfahren Körperzellen des dann Beschuldigten erneut entnommen werden könnten.

Zu § 81b Abs. 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß auch gegen Verurteilte bei noch nicht erfolgter Tilgung entsprechende Maßnahmen veranlaßt sein können, insbesondere - aber nicht nur - wenn Entscheidungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind. Verurteilten werden Personen gleichgestellt, die schuldunfähig, verhandlungsunfähig oder nach § 3 JGG nicht verantwortlich, gleichwohl aber im Register eingetragen sind. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, daß nach Rechtskraft gewonnene Erkenntnisse, etwa im Strafvollzug, Berücksichtigung finden. Eine sachgerechte Abgrenzung der einschlägigen Fälle leisten neben der "Straftat von erheblicher Bedeutung" auch hier die Voraussetzungen der Speicherung im BKAG; einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Die Verweisung auf die richterliche Zuständigkeit bedeutet Zuständigkeit des Ermittlungsrichters, weil es auch bei Verurteilten nicht um Strafvollstreckung geht.

Zu Artikel 2 (Zitiergebot)

Mit Artikel 2 wird im Hinblick auf die Regelung des § 81b Abs. 2 in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.